



# Internes Reglement für die Vermietung der Turnhallen, Sportanlagen und anderen Räumlichkeiten der Gemeinde Ried-Brig

---

## Allgemeine Grundsätze

1. Jede Reservation ist mit einem bei der Gemeinde zu beziehenden Formular anzumelden.
2. Die Schulräumlichkeiten sowie die Turn- und Sportanlagen werden vermietet, sofern diese nicht von den Schulen benötigt werden.
3. Sport- und Jugendvereine der Gemeinde Ried-Brig benutzen die gemeindeeigenen Turnhallen und Sportplätze kostenlos.
4. Den Weisungen des Hauswarts ist Folge zu leisten.
5. Bei nicht klar geregelten Fällen entscheidet die Gemeinde.
6. In sämtlichen Gebäuden gilt ein generelles Rauchverbot.
7. Die Vereine und die Mieter halten sich strikt an die Benutzungszeiten.
8. Grundsätzlich sind Reservationen mehrere Wochen im Voraus zu tätigen. Kurzfristige Reservationen dürfen nicht grundlegend ausgeschlossen werden.
9. Die Ferien der Hauswartzpersonen sind so zu organisieren, dass durch eine (interne) Ferienablösung, der Betrieb sämtlicher Sportanlagen gewährleistet bleibt.
10. Schulkinder und Jugendliche können Räume nur unter Aufsicht einer Lehrperson bzw. einer mündigen Person nutzen.
11. Schüler und Jugendliche können Turnhallen nicht reservieren – ein Trainer oder Vorturner vom Verein, welcher die Aufsicht hat, kann die Reservation tätigen.

## Reservationszuständigkeiten

- Für Turn- und Sportanlagen: Gemeindekanzlei
- Räumlichkeiten im Schulhaus: Gemeindekanzlei nach Absprache mit Schuldirektion

## Turnhallen

- Die Vereine haben das Recht, die Turnhallen während dem offiziellen Schulplan zu benutzen. Während den Schulferien und an den Wochenenden sind schriftliche Bewilligungen erforderlich.
- Die Vereine (Präsident, Vorturner) erhalten einen Schlüssel. Dieser ist persönlich und verpflichtet den Verein beim Verlassen der Turnhallen das Licht zu löschen und diese zu schliessen.
- Jeder Benützer der Turnhalle anerkennt die vorliegenden Anordnungen. Zuwiderhandlungen können zum sofortigen Ausschluss der entsprechenden Gruppe führen.

## Aussensportanlagen

- Die Vereine haben das Recht, die Aussensportanlagen während dem offiziellen Schulplan zu benutzen (wobei das Schulturnen Priorität besitzt). Während den Schulferien und an Wochenenden sind schriftliche Bewilligungen erforderlich.
- Nach jeder Trainingsstunde sind sämtliche Geräte oder anderes Material vom Platz zu entfernen.
- Stollenschuhe werden aus Gründen der Sorgfalt untersagt. Falls es regnet und der Rasen in Mitleidenschaft gezogen wird, sind auch Nockenschuhe nicht erlaubt. Die jeweiligen Trainer oder Vereinsverantwortlichen sind für die Durchsetzung dieser Massnahme verantwortlich.
- Allfällige Beschädigungen an Geräten und Einrichtungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden. Die Vereine haften für böswillige Beschädigungen.
- Jeder Benutzer des Sportplatzes anerkennt die vorliegenden Anordnungen. Zuwiderhandlungen können zum sofortigen Ausschluss der entsprechenden Gruppe führen.

## Schulhausräumlichkeiten

- Es dürfen nur reservierte Räume benützt werden.
- Die Benützung der Räume ist nur während dem offiziellen Schulplan (Ausnahmen benötigen ein einsprechendes Gesuch) möglich.
- Die Zahl der Parkplätze beim Schulhaus ist begrenzt. Das Parkieren am Strassenrand ist untersagt. Die offiziellen Parkplätze Rufgraben und MZH Brigerbärg sind zu benützen.
- Ab 17.30 Uhr bleibt der Haupteingang zur Schule geschlossen.
- Für die benützten Schulzimmer sind am Schluss die Tische und Pulte wieder in die Ausgangssituation zu bringen, die Wandtafel zu reinigen und die Fenster zu schliessen.
- Beim Verlassen des Raumes ist das Licht zu löschen und die Türen zu schliessen.
- Der Hauswart wird dem/der Verantwortlichen für die Dauer des Kurses/Anlasses einen Schlüssel abgeben. Nach Beendigung des Kurses/Anlasses, ist dieser wieder dem Hauswart auszuhändigen.

## Tarife

Keine Gebühren für **gemeindeeigene Vereine**.

Turnhalle/Sportplatz (ohne Küche)	Fr.	100.--	Ganzer Tag
Turnhalle/Sportplatz (mit Küche)	Fr.	150.--	Ganzer Tag
Turnhalle/Sportplatz	Fr.	50.--	Halber Tag
Turnhalle/Theoriesaal	Fr.	25.--	Einzelne Stunden
Turnhalle/Theoriesaal	Fr.	--.--	Pro Kurs auf Anfrage
Schulzimmer	Fr.	40.--	Pro Anlass
Schulzimmer	Fr.	400.--	Ganzes Schuljahr
Spez. Zimmer	Fr.	50.--	Pro Anlass
Spez. Zimmer	Fr.	500.--	Ganzes Schuljahr
Inforaum	Fr.	--.--*	Pro Kurs (5-10 Abende) auf Anfrage

Kommerzielle Anbieter, welche kostenpflichtige Kurse/Seminare anbieten 200% der Tarife oder abgestimmte Verträge.

Kommerzielle Feste Fr. 1'000.--

In der Benützungsgebühr ist ein Abfallsack von 35 Liter enthalten. Zusätzliche Abfälle werden dem Benutzer verrechnet.

## Sicherheit bei Grossanlässen

Der Mieter geht folgende Verpflichtungen ein und übernimmt sämtliche daraus entstehenden Kosten:

- Vor allen Aktivitäten betreffend der Festaktivitäten ist vorgängig mit dem zuständigen Hauswart Kontakt aufzunehmen. Alle baulichen Vorkehrungen dürfen nur in Absprache und mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Gemeinde ausgeführt werden. Die Turnhalle ist möglichst schonend zu benutzen.
- Aus Sicherheitsgründen hat der Gemeinderat die gleichzeitige maximale Belegung der zur Verfügung gestellten Halle auf 500 Personen beschränkt.
- Der Organisator sorgt durch einen professionellen Ordnungs- und Sicherheitsdienst mit mindestens 6 Personen in der Turnhalle und in der Umgebung für Ordnung und die Einhaltung der Sicherheitsauflagen. Für die Einhaltung der Nachtruhe, Ordnung und Sauberkeit um die Turnhalle hat der Organisator geeignete Massnahmen in Absprache mit der Gemeindeverwaltung zu treffen. Absperrmaterial kann über die Stadtpolizei Brig reserviert und bezogen werden.
- Die Eingangskontrolle durch den Sicherheitsdienst ist bis am Festende zu gewährleisten.
- Es ist verboten, das Flachdach zu betreten und/oder zu benutzen.
- In Absprache mit dem Hauswart sorgt der Benutzer für die Grundreinigung der Räumlichkeiten und des Schulhausareals. Die Reinigung hat auch in der näheren Umgebung des Schulhausareals durch den Organisator zu erfolgen.
- Der Benutzer haftet und übernimmt für sämtliche auftretenden Schäden, die vor, während und nach dem Anlass in der Turnhalle und in der näheren Umgebung des Schulhausareals auftreten, die Verantwortung.
- Sämtliche Fluchtwege (Notausgänge) sind aus Sicherheitsgründen freizuhalten.
- Die Polizeistunde wird auf 04.00 Uhr festgesetzt und ist strikte einzuhalten.
- Es dürfen keine Glasflaschen bzw. Getränke, in Glasbehältern verkauft werden.
- Die aktuelle Gesetzgebung verbietet den Verkauf von alkoholischen Getränken an unter 16-jährige.
- Die Aufwendungen wie Reinigung, Reinigungsmaterial, Energie etc. werden nach Aufwand fakturiert.
- Gemäss dem Gesetz über die Gaststätten wird die Patentgebühr auf Fr. 50.-- festgesetzt.
- Der Benutzer überweist vor dem Festanlass mit beiliegendem Einzahlungsschein eine Sicherheit von Fr. 2'000.- zur Einhaltung der oben genannten Verbindlichkeiten. Dieser Betrag wird abzüglich der Aufwendungen nach dem Anlass zurückerstattet, sofern die erwähnten Auflagen eingehalten werden und sämtliche Schäden behoben sind. Für die Rücküberweisung bitten wir Sie, uns Ihre Bankverbindung mitzuteilen.

## Hausordnung MZH Turnbetrieb

1. Das Gebäude, inkl. Inventar und technischen Installationen sollen mit höchster Sorgfalt vom Veranstalter und deren Besucher benutzt werden. Der Veranstalter ist verantwortlich für seine Besucher. Bestimmungen und spezielle Weisungen sind strikte einzuhalten.
2. Die Hallen dürfen nur in Begleitung eines verantwortlichen Leiters/einer verantwortlichen Leiterin benutzt werden. Der Leiter/ die Leiterin sorgt für Ordnung und die nötige Sorgfalt in den Hallen und Garderoben.
3. Der Hallenboden ist sehr dynamisch. Daher darf dieser nur mit minimalem Druck (max. 50 kg/m<sup>2</sup>) belastet werden. Scharfkantige Gegenstände dürfen nicht auf den Boden gestellt werden, da der Polyurethan-Boden mechanisch verletzt werden könnte. Schwere Gegenstände nicht fallen lassen.
4. Turnschuhe mit abfärbenden Sohlen sind nicht gestattet.
5. Geräte, Spielmaterial und Turnmaterial sind korrekt im Geräteraum zu verräumen.
6. Bühnenvorhänge dürfen im Sportbetrieb nicht verwendet werden.
7. Beide Notausgänge der Halle sind jederzeit frei zu halten.
8. Festgestellte Schäden sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.

9. Der Benutzer ist bei Anlassende verantwortlich, dass sämtliche Lichter erloschen und die Fenster, die Musikanlage sowie Türen geschlossen sind. Dies gilt auch für die Nebeneingänge.
10. Grundsätzlich müssen die Sportanlagen an sämtlichen Tagen des Kalenderjahres zugänglich sein. Ausgenommen während der Zeit der speziellen Reinigung der Turnhallen (Versiegelung der Böden). Diese Reinigung ist jedoch so zu terminieren, dass nicht alle Hallen zum gleichen Zeitpunkt gereinigt werden, damit jeweils eine Halle verfügbar bleibt.
11. Der Hauswart ist verantwortlich für den Unterhalt (inkl. Bälle pumpen etc.) sowie die Bestellung von neuem Material zuständig.
12. Die Turn- und Sportanlagen können von 08.00 – 22.00 Uhr (Ausnahmen vorbehalten) belegt werden; wobei dem Schulunterricht oberste Priorität einzuräumen ist. Die Reinigung der Turn- und Sportanlagen ist grundsätzlich so zu organisieren, dass diese Öffnungszeiten nicht eingeschränkt werden.
13. Während den Schulferien ist eine Belegung (auch seitens der Ganzjahresmieter) durch ein Gesuch möglich und wenn immer möglich auch zu bewilligen!

#### **Hausordnung MZH Festbetrieb**

1. Das Gebäude, inkl. Inventar und technischen Installationen sollen mit höchster Sorgfalt vom Veranstalter und deren Besucher benutzt werden. Der Veranstalter ist verantwortlich für seine Besucher. Bestimmungen und spezielle Weisungen sind strikte einzuhalten.
2. Der Hallenboden ist sehr dynamisch, daher darf er nur mit minimalem Druck belastet werden, max. 50 kg pro m<sup>2</sup>. Scharfkantige Gegenstände dürfen nicht auf den Boden gestellt werden, da der Polyurethan-Boden mechanisch verletzt werden könnte. Schwere Gegenstände nicht fallen lassen.
3. High Heels sind aufgrund zu grossem Bodendruck verboten.
4. Mit höchstens 10 Tischen auf dem Wagen darf die Halle befahren werden, die sofort abgeladen werden müssen, nie beladener Wagen in der Halle stehen lassen.
5. Während dem Anlass müssen die Tische durch ein Tischtuch oder Abdeckplastik geschützt werden.
6. Tische nach dem Gebrauch gereinigt auf den Wagen zu je 15 Stück geordnet laden.
7. Die Stühle sind nach der Reinigung zu je 15 Stück zu stapeln.
8. Dampf- oder Rauch produzierende Tätigkeiten im Cateringbereich müssen zwingend unter der Abzuglüftung verrichtet werden, während die Lüftung angeschaltet ist! (Rauchmelder)
9. Sämtliche Notausgänge sind jederzeit offen zu halten!
10. Alle Dekorationen und Dekorationshilfen (Klebeband, Schnur, Drähte...) sind nach dem Anlass zu entfernen.

11. Bei geplanten rauchproduzierenden Tätigkeiten (z.B. Nebelmaschine) zwingend vorgängig den technischen Dienst informieren.
12. Die Grobreinigung erfolgt durch den Veranstalter (besenrein).
13. Festgestellte Schäden sind unverzüglich dem zuständigen Hauswart zu melden.
14. Der Veranstalter ist verantwortlich für die Schliessung sämtlicher Türen und Fenster.
15. Nach dem Anlass wird durch den technischen Dienst die Anlage abgenommen.
16. Die MZH darf mit höchstens 10 Tischen auf dem Wagen befahren werden, die sofort abgeladen werden müssen! Nie beladener Wagen in der Halle stehen lassen! Tische nach dem Gebrauch gereinigt auf den Wagen zu je 15 Stück geordnet laden. Die Stühle sind nach der Reinigung zu je 15 Stück zu stapeln.

#### **Hausordnung Vereinszimmer 1 (Spiegelzimmer)**

1. Das Gebäude, inkl. Inventar und technischen Installationen sollen mit höchster Sorgfalt vom Veranstalter und deren Besucher benutzt werden. Der Veranstalter ist verantwortlich für seine Besucher. Bestimmungen und spezielle Weisungen sind strikte einzuhalten.
2. Aus hygienischen Gründen Schuhe in der Garderobe wechseln und deponieren.
3. Der Notausgang ist jederzeit offen zu halten!
4. Schuhe mit abfärbenden Sohlen sind nicht gestattet.
5. Keine Tätigkeiten ausüben, die den Parkettboden beschädigen. (Schläge, Kratzer).
6. Fenster und Türen sind beim Verlassen des Zimmers zu schliessen, die Storen sind hoch zu fahren und das Licht ist zu löschen.
7. Keine Gegenstände im Zimmer deponieren. (Ausnahme Gemeinschaftsradio)
8. Schäden sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.

#### **Hausordnung Vereinszimmer 2 (Kinderhort)**

1. Das Gebäude, inkl. Inventar und technischen Installationen sollen mit höchster Sorgfalt benutzt werden. Bestimmungen und spezielle Weisungen sind strikte einzuhalten.
2. Aus hygienischen Gründen Schuhe im Eingang bei der Garderobe wechseln und deponieren.
3. Der Notausgang ist jederzeit offen zu halten!
4. Schuhe mit abfärbenden Sohlen sind nicht gestattet.
5. Keine Tätigkeiten ausüben, welche den Parkettboden beschädigen (Schläge, Kratzer „Gegenstände verschieben“, wasserfeste Farben etc.)
6. Dem Mauerwerk Sorge tragen. Keine Nägel einschlagen, Dekorationsmaterial nur mit leicht löslichem Klebematerial befestigen.
7. Fenster und Türen sind beim Verlassen des Zimmers zu schliessen, die Storen sind hochzufahren und das Licht ist zu löschen.
8. Schäden sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.